

# RS Vwgh 1997/6/20 96/19/1003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §2 Abs3 Z4 idF 1995/351;

AufG 1992 §6 Abs2 idF 1995/351;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1996;

B-VG Art140 Abs1;

MRK Art8 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/19 95/19/0799 2 (hier: auch gegen die V BGBI 1995/854 bestehen keine Bedenken)

## Stammrechtssatz

Gegen die in § 2 Abs 3 Z 4 AufenthaltsG 1992 enthaltene Determinierung der Verordnungsermächtigung, wonach nur jene Familienangehörigen von Inhabern einer Arbeitserlaubnis zur Antragstellung im Inland ermächtigt werden können, die eine Aufenthaltsbewilligung hatten, bestehen beim VwGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Grunde des Art 8 Abs 1 MRK, weil damit sowie mit § 6 Abs 2 dritter Satz AufenthaltsG 1992 in Ansehung von Angehörigen von Fremden, für die ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, bereits auf die durch Art 8 MRK geschützten Rechtsgüter Bedacht genommen wird (Hinweis E 22.2.1996, 96/19/0161).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996191003.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)